Thüringer Netkom

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Thüringer Netkom GmbH, Stand: Juni 2023

Präambel

Die Thüringer Netkom GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt (im Folgenden „Netkom"), bietet ihren Geschäftskunden (Unternehmern im Sinne des §14 BGB und/oder Kaufleuten im Sinne des HGB) Telekommunikations-und Informationstechnische Dienstleistungen an (im Folgenden „Leistungen" oder auch „Dienste"). Für die sich daraus ergebenden Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Netkom gelten nachfolgende Bedingungen:

Thüringer Netkom GmbH
Postfach 90 01 32
99104 Erfurt
www.netkom.de

Telefon +49 361 652-3001
Fax +49 3643 21-3009
vertrieb@netkom.de

Geschäftsführer:
Karsten Kluge
Hendrik Westendorff

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 108822
USt-IdNr. DE214626053

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE58 8207 0000
0133 1735 00
BIC DEUTDE8EXXX

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Für alle Leistungen und/oder Lieferungen der Netkom gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Des Weiteren gelten alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2 Angebote der Netkom erfolgen unverbindlich und freibleibend, d. h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch die Netkom (Auftragsbestätigung) zustande, nicht bereits mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestellbestätigung. Für die Ausführungen des Auftrages sind ausschließlich die Auftragsbestätigung der Netkom und die darin aufgeführten Leistungsspezifikationen maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.3 Es gelten die in der schriftlichen Auftragsbestätigung benannten Leistungsparameter und Termine. Im Übrigen gilt hierzu:

1.3.1 Die Leistungsverpflichtung der Netkom gemäß der benannten Leistungsparameter bzw. Termine gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die Netkom mit der erforderlichen Sorgfalt kongruente Deckungsgeschäfte geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Netkom beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z. B. Satellitensignale. Kann die Netkom verbindliche Leistungsparameter bzw. verbindliche Termine aus diesem Grund nicht einhalten, verringert sich die Gegenleistung des Kunden anteilig, gemessen am Zeitraum der Nichteinhaltung bzw. der terminlichen Verzögerung. Die Netkom wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.

1.3.2 Die Einhaltung - auch von verbindlichen - Leistungs- und Lieferzeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Berechnung der Leistungen und Lieferungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von der Netkom erbrachte Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen allgemeinen Preisliste der Netkom zu vergüten.

2.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

2.3 Netkom wird ihre für den Vertrag geltenden Preise gegebenenfalls auch während der Laufzeit des Vertrages ändern oder ergänzen. Die Änderungen bzw. die Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor beabsichtigtem ihrem

Zertifiziert durch TÜV THÜRINGEN

Zertifikat seit 2009 audit berufundfamilie

Ein Unternehmen der: TEAG

Wirksamwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens mitgeteilt. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer solchen Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn die Änderungen, sind (i) ausschließlich zu seinem Vorteil, (ii) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf ihn, oder (iii) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

2.4 Die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen erfolgt jeweils zum ersten Werktag des folgenden Kalendermonats; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen erstmals in dem Zeitpunkt, in dem Kunden die betreffende Leistung/Lieferung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt/ zur Verfügung gestellt wird; sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung.

2.5 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.

2.6 Nutzungsabhängige Vergütungen werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet.

2.7 Beanstandet der Kunde eine Rechnung hinsichtlich einer nutzungsabhängigen Vergütung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der Netkom erfolgen. Zur Fristwahrunggenügt die rechtzeitige Absendung. Die Netkom wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Auch bei Unterlassen der rechtzeitigen Beanstandung bleiben gesetzliche Ansprüche des Kunden (z.B. Gewährleistungsrechte)unberührt,soweitNetkomdieÜberprüfungderBeanstandungnachdengesetzlichen(z.B.datenschutzrechtlichen) Bestimmungen möglich ist.

2.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbe- stritten oderrechtskräftigfestgestelltsind. DasGleiche giltfürdie Geltendmachung von Zurückbehaltungs- rechten. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Verzug und Sperre

3.1 Netkom ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 Euro in Verzug ist und Netkom dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die Netkom gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

3.2 Im Übrigen darf die Netkom eine Sperre nur durchführen, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn:

3.2.1 wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von der Netkom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird; oder

3.2.2 ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Netkom, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.

3.3 Netkom weist den Kunden hiermit darauf hin, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen,Sachen odersonstigen Leistungenunterbestimmten Umständen gesetzlichverbotenist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder -Spamming über die dem Kunden zugeteilten Rufnummern.

3.4 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die Netkom wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die Netkom den

Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.

3.5 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

3.6 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre vor, ist die Netkom berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen zu verweigern.

3.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird die Netkom diese aufheben. Für die Aufhebung der Sperre kann die Netkom ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.

3.8 Gerät der Kunde

3.8.1 für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder

3.8.2 ineinemZeitraum,dersichübermehralszweiMonateerstreckt,mitderBezahlungdergeschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Netkom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund bleibt vorbehalten.

3.9 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an Netkom während des Verzugs Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten für das Jahr über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen; der Netkom bleibt der Nachweis eines weiteren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.

3.10 Gerät Netkom mit Leistungen/Lieferungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Netkom eine von dem Kunden unter Kündigungsandrohung schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Vertragsänderungen

4.1 Netkom wird gegebenenfalls die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern bzw. ergänzen. Die Änderungen bzw. die Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens mitgeteilt. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer solchen Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn die Änderungen, sind (i) ausschließlich zu seinem Vorteil, (ii) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf ihn, oder (iii) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

4.2 Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden. In diesem Fall gilt vorstehende Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

5. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.

Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von Netkom eröffneten Telekommunikationswege dürfen keine gesetzwidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass diese

Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden; er hat Netkom von allen berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

5.2 Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten oder Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderlichen Nutzungserlaubnisse des Grundstückseigentümers vorliegen.

5.3 Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen auf Veranlassung der Netkom technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (im Folgenden insgesamt „Technische Anlagen") zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür Folgendes:

5.3.1 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen verbleiben sämtliche „Technische Anlagen" im Eigentum der Netkom. Der Kunde ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen" pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen" oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden.

5.3.2 Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen" hat der Kunden den Erfordernissen der „Technischen Anlagen" genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der „Technischen Anlagen" (Stromkosten etc.) werden vom Kunden übernommen. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen dürfen die „Technischen Anlagen" keinem Dritten überlassen werden.

5.3.3 Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen" verantwortlich. Werden „Technische Anlagen" beschädigt, zerstört oder gehen sie verlustig, ist der Kunde verpflichtet, dies der Netkom unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen", verantwortlich und hat der Netkom den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

5.3.4 Der Kunde hat der Netkom nach entsprechend angemessener Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die zum Betrieb sowie zur Installa- tion, Wartung oder Demontage der „Technischen Anlagen" benötigten Einrichtungen und Medien (Strom, Telefon, etc.) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird die Netkom auch durch die Zurverfügungstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leitungsbestandspläne etc.) angemessen unterstützen.

6. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, Software und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der Netkom. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller von durch ihn eigenverantwortlich eingesetzter Hard- und Softwareprodukten, der Netkom und deren Geschäftspartnern einzuhalten.

6.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, Software und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.3 Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffer 6.1. und 6.2. auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

7. Entstörungsdienst

7.1 Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veran- lassten Maßnahmen gesondert nach der für den Vertrag geltenden Preisliste zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von Netkom zu vertreten ist.

8. Anbieterwechsel

8.1 Bei einem Anbieterwechsel wird Netkom die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 59 TKG einhalten. Netkom wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochenwird, bevordie vertraglichenund technischen Voraussetzungenfüreinen Wechsel zu einemanderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Netkom und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Arbeitstag beträgt. Netkom weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechselbeteiligten Anbieter hat.

8.2 Wird (i) der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen oder wird (ii) ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von Netkom versäumt, kann der Kunde von Netkom als abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine pauschale Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung bzw. die Versäumnis des Termins zu vertreten hat. Einzelheiten und die Höhe der Pauschalen ergeben sich aus § 59 Abs. 4 TKG.

8.3 Netkom darf ihre Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird. Netkom stellt für einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Vertrags sicher, dass der Kunde weiterhin Zugang zu E-Mails und die Möglichkeit der Weiterleitung erhält, die unter der Maildomain von Netkom bereitgestellt wurden.

9. Gewährleistung

9.1 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der Netkom schriftlich anzuzeigen, und zwar bei erkennbaren Mängeln bzw. dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Leistung/Empfang der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgemäße Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen Netkom geltend gemacht werden.

10. Haftungs- und Schadensersatzpflicht

10.1 Haftung nach § 70 TKG: Soweit Netkom verpflichtet ist, dem Kunden einen Vermögensschaden zu ersetzen oder eine Entschädigung zu zahlen, ist die Haftung der Netkom bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten auf höchstens 12.500 Euro je Kunde begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der Netkom wegen desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber mehreren Kunden, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der vorstehenden Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 dieses Ziffer 9. Ziffer 1 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der Netkom durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Netkom herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung entsteht. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Netkom, die diese gem. § 70 Satz 5 TKG mit einem Kunden der Unternehmer ist geschlossen hat, geht dieser Haftungsbegrenzung stets vor.

10.2 Soweit nicht die vorstehende Haftungsbegrenzung nach Ziffer 10.1 Anwendung findet gilt: Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Netkom unbechränkt. Für sonstige Schäden haftet die Netkom nur, wenn der Schaden von der Netkom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft oder bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in letzterem Fall (leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) allerdings zusätzlich begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln, soweit Netkom einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat oder soweit Netkom und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache.

10.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Netkom, wenn sie deren Verlust nur einfach fahrlässig verursacht hat, nur, wenn und soweit der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen AGB unberührt.

10.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei haftungsauslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Netkom.

10.6 Im Übrigen ist eine Haftung von Netkom ausgeschlossen.

10.7 Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach zwei Jahren; Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Schlichtung

Kommt es zwischen dem Kunden und Netkom darüber zum Streit, ob Netkom ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 68 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet auf der Website der Bundesnetzagentur.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/ Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.

12.2 Netkom ist berechtigt, personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmugen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.

13. Laufzeit und Kündigung

13.1 Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung. Die vereinbarten Mindestlaufzeiten/festen Vertragslaufzeiten sind einzuhalten; unbeschadet dessen kann der Vertrag von jedem Vertragspartner erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit/festen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Kunde den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Netkom weist den Kunden rechtzeitig vor Verlängerung (i) auf die Verlängerung des Vertrages. (ii) die Möglichkeit, die Verlängerung durch rechtzeitige Kündigung zu verhindern, und (iii) das Recht, einen verlängerten Vertrag zu kündigen hin. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2 Wird der Vertrag vorzeitig aus einem Grund beendet, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an Netkom eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen bis zum nächst zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre, es sei denn er hat den Grund nicht zu vertreten; die Netkom muss sich jedoch das jenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nachweislich erspart oder anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig; eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Der Netkom bleibt es unbenommen, weitergehende und/ oder sonstige Ansprüche/Forderungen geltend zu machen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Netkom abtreten bzw. übertragen.

14.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Aufhebung des Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen der Schriftform; dasselbe gilt für Vereinbarungen.

14.3 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Netkom unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten der Geschäftssitz der Netkom, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

14.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, dies wurdeausdrücklichabweichend schriftlichgeregelt. Im Übrigen widerspricht Netkom der Einbeziehung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.

14.6 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Sonstige Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.